

KESB oder JUGA – Wer zieht den Schwarzen Peter?



Janina Steffen
Jugendanwältin

Wislikofertagung 2022, 4. Mai 2022

Oft sind zwei voneinander unabhängige Behörden mit der gleichen jugendlichen Person befasst. Was sind die **Chancen**, **Risiken** und **Grenzen** des einen oder des anderen Instituts?



Art. 20 JStG

1 Die Jugendstrafbehörde kann:

- a. die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Massnahmen, für die sie nicht zuständig ist, bei der Behörde des Zivilrechts beantragen;
- b. Vorschläge für die Wahl eines Vormundes unterbreiten oder die Ersetzung des gesetzlichen Vertreters beantragen.

2 Die Jugendstrafbehörde kann die Anordnung von Schutzmassnahmen der Behörde des Zivilrechts übertragen, wenn dafür wichtige Gründe bestehen, namentlich wenn:

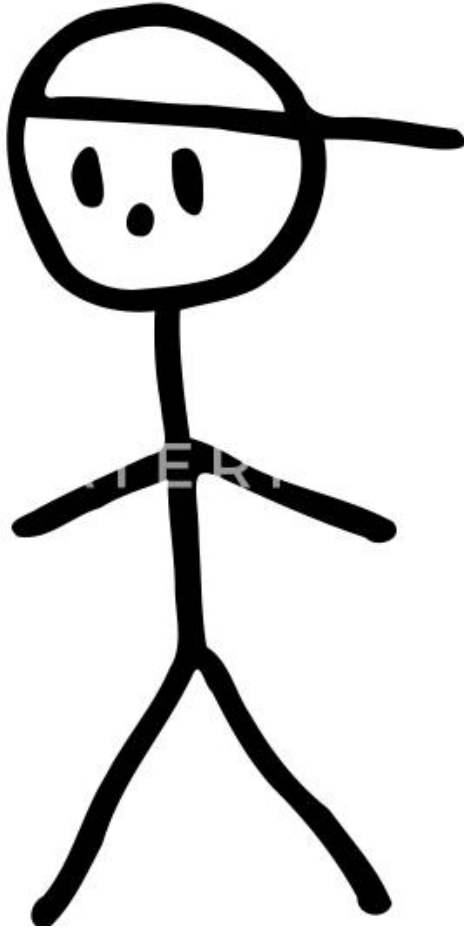
- a. auch für Geschwister, die keine Straftat begangen haben, Massnahmen zu ergreifen sind;
- b. es notwendig erscheint, früher angeordnete zivilrechtliche Massnahmen fortzusetzen;
- c. ein Verfahren auf Entziehung der elterlichen Sorge eingeleitet ist.

3 Verzichtet die Behörde des Zivilrechts im Interesse eines einheitlichen Vorgehens darauf, selber Massnahmen anzuordnen, so kann sie bei der Jugendstrafbehörde den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Schutzmassnahmen nach den Artikeln 10 und 12–19 beantragen.

4 Die Behörde des Zivilrechts und die Jugendstrafbehörde teilen einander ihre Entscheide mit.

Art. 317 ZGB

Die Kantone sichern durch geeignete Vorschriften die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe.



16 Jahre
viele Institutionen
Eltern getrennt
suchtmittelabhängig
kein Schulabschluss
verwahrlost
Bagatelldelikte

Alter

Akzeptanz der Behörde

Sanktion als Drohmittel

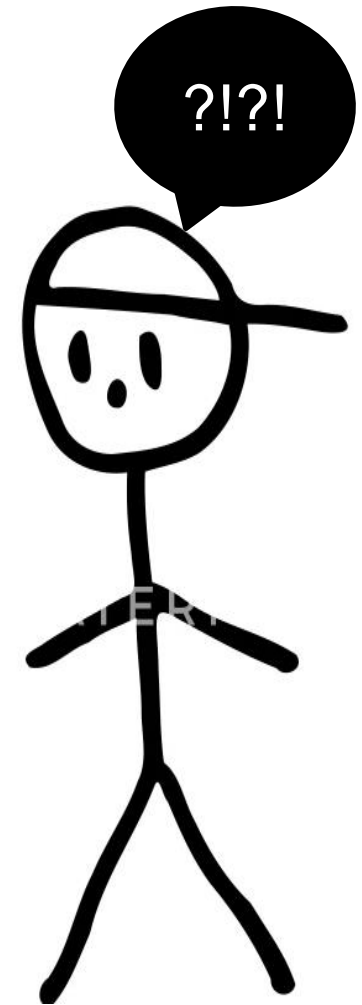
Finanzen

Straftäter-Stigma

Gerichtsverhandlung

Anwalt

Institutions-Connections





Jugendanwaltschaft Kanton Solothurn

Rötistrasse 6

Postfach 463

4502 Solothurn